

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/142
6. März 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 112 c)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses
(A/52/644/Add.3)]

52/142. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

eingedenk dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich Resolution 1997/54 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997³,

¹Resolution 217 A (III).

²Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁴;

2. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß 1997 in der Islamischen Republik Iran Präsidentschaftswahlen abgehalten wurden und fordert die Regierung auf, die Erwartungen hinsichtlich greifbarer Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu erfüllen;

3. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck*

a) über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, insbesondere über die hohe und noch zunehmende Zahl der Hinrichtungen unter augenscheinlicher Mißachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich Steinigung, Amputation und öffentliche Hinrichtung, die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren;

b) über die schweren Verletzungen der Menschenrechte der Bahá'í, die Diskriminierung von Angehörigen anderer religiöser Minderheiten, einschließlich Christen, sowie darüber, daß gegen Dhabihullah Mahrami, Musa Talibi und Ramadan-Ali Dhulfaqari die Todesstrafe wegen Apostasie und gegen Bihnam Mithaqi und Kayvan Khalajabadi wegen ihrer Weltanschauung verhängt worden ist;

c) über die fehlende Kontinuität in der Zusammenarbeit der Regierung mit den Mechanismen der Menschenrechtskommission;

d) über die nach wie vor gegen Salman Rushdie und Personen, die mit seiner Arbeit zu tun haben, bestehenden Morddrohungen, die allem Anschein nach von der Regierung der Islamischen Republik Iran unterstützt werden, und mißbilligt zutiefst die angekündigte Erhöhung des von der Stiftung 15. Khordad für die Ermordung Salman Rushdies ausgesetzten Kopfgelds;

e) über die Verletzungen des Rechts auf friedliche Versammlung und die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit sowie über die Drangsalierung und Einschüchterung von Schriftstellern und Journalisten, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung auszuüben suchen, wobei die Verurteilung des Schriftstellers Faraj Sarkuhi nur das jüngste Beispiel solcher unannehmbarer Praktiken ist;

f) darüber, daß Frauen ihre Menschenrechte nicht voll und gleichberechtigt ausüben können, jedoch Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die unternommen werden, um Frauen stärker in das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes einzubeziehen;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*,

⁴A/52/472, Anhang.

- a) ihre Zusammenarbeit mit den Mechanismen der Menschenrechtskommission wiederaufzunehmen, insbesondere mit dem Sonderbeauftragten, damit er seine Untersuchungen aus erster Hand sowie seinen Dialog mit der Regierung fortsetzen kann;
- b) ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Gruppen und Minderheiten, in den Genuß aller in diesen Übereinkünften verankerten Rechte gelangen;
- c) die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, welche die Bahá'í und andere religiöse Minderheitengruppen, einschließlich Christen, betreffen, uneingeschränkt umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist⁵;
- d) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um alle Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, einschließlich ihrer Diskriminierung vor dem Gesetz und in der Praxis, zu beseitigen;
- e) Gewaltanwendung gegen im Ausland lebende iranische Oppositionelle zu unterlassen und vorbehaltlos mit den Behörden anderer Länder bei der Ermittlung in und der strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten zusammenzuarbeiten, die diese gemeldet haben;
- f) hinreichende schriftliche Zusicherungen abzugeben, daß sie die Morddrohungen gegen Salman Rushdie weder unterstützt noch dazu anstiftet;
- g) sicherzustellen, daß die Todesstrafe weder wegen Apostasie noch wegen Verbrechen, die keine Gewaltverbrechen sind, noch unter Mißachtung der Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte² sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahá'í, während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

⁵E/CN.4/1996/95/Add.2.